

# Immissionsschutzrechtliche Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG - Hinweise



Tel.: 08342/911-372  
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-558

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr

Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvereinbarung möglich

Hinweise für die Anzeige von Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen  
nach § 15 Abs. 1 BImSchG

## I. Auswirkungen auf Schutzgüter (Punkt 4 des Anzeigeformblattes)

Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG offensichtlich gering sind. Ansonsten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Aussagen zu den Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind insbesondere:

### a) **Luft**

- Angabe von neuen oder zusätzlichen entstehenden Emissionen (z.B. Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Gerüche etc.)
- Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z. B. geschlossene Systeme gegen Staubverwehungen, Abluftreinigungseinrichtungen etc.)

### b) **Lärm**

- Angaben neuer Schallquellen oder Änderung der Betriebszeiten bestehender Schallquellen
- Auswirkungen der neuen Schallquellen auf die Immissionsorte
- Erschütterungen

### c) **Abfall**

- Menge und Art von zusätzlichem Abfall
- Entsorgung des Abfalls (Verwertung/Beseitigung)

### d) **Anlagensicherheit**

Auswirkungen auf die Anlagensicherheit im Hinblick auf

- Druckbehälter und –geräte
- zusätzliche Gefahrstoffe oder Erhöhung der Menge der vorhandenen Gefahrstoffe
- Explosionsschutz (z.B. Staubexplosionsschutz)
- Verhütung von Bränden (Brandmeldeanlagen, Löschwasserversorgung etc.)

**e) Gewässerschutz**

- Lagerung zusätzlicher wassergefährdender Stoffe oder Erhöhung der Menge der vorhandenen wassergefährdenden Stoffen
- Schutzvorkehrungen: (z. B. Auffangwannen)
- Zusätzlicher Abwasseranfall:
  - Art des Abwassers ( Regenwasser, verunreinigtes Wasser)
  - Wie wird das Abwasser aufgefangen
  - Wie wird das Abwasser entsorgt (Kanalisation etc.)

**f) Bodenschutz**

z. B. medienbeständige Flächen

**II. Betriebseinstellung**

Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage anzeigebedürftig. Aus einer solchen Anzeige muss deutlich hervorgehen, welche Maßnahmen der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten (Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG) ergreifen will.

**III. Beantragung Genehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen („Erhöhung der Rechtssicherheit“), die denn im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wird.

**Hinweis zum Datenschutz**

Als verantwortliche Stelle sind wir als Landkreis Ostallgäu gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die hierfür geltenden Datenschutzhinweise stehen Ihnen über Internet: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/datenschutzhinweise.html> zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Anfrage auch gerne zugestellt.